

244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

5. 6. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand des Gesetzes.

Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Bekämpfung der Brucellose der Rinder (Abortus Bang) und, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14, der sonstigen Haustiere (im nachfolgenden „Seuche“ oder in Wortverbindungen „Bang-“ genannt).

§ 2. Bekämpfungsgebiete.

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jeweils die Gebiete, in denen die Seuche planmäßig (Abs. 2 und 4) zu bekämpfen ist (Bekämpfungsgebiete). Bei der Auswahl der Gebiete und ihrer zeitlichen Einbeziehung in das Bekämpfungsverfahren ist im Rahmen der dem Bund aus eigenem oder sonst zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bedeutung der Gebiete für die Tierzucht und den Viehexport sowie auf den Verseuchungsgrad der Gebiete und den Stand der Rindertuberkulosebekämpfung Bedacht zu nehmen.

(2) In den Bekämpfungsgebieten sind, wenn nicht die Einleitung eines Vorverfahrens im Sinne des Abs. 4 angeordnet wurde, nach einem vom Landeshauptmann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer aufgestellten Plan die bangverseuchten Rinder festzustellen (§ 3), aus den Beständen auszuscheiden (§ 4) und entweder unmittelbar oder nach einer vorübergehenden Nutzverwertung (§ 6) der Schlachtung zuzuführen (Tilgungsverfahren). Der Plan hat in fachlicher und organisatorischer Hinsicht die einwandfreie Durchführung der Bekämpfung zu gewährleisten und es müssen hierfür die erforderlichen Mittel sichergestellt sein. Der Plan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(3) In das Bekämpfungsverfahren sind auch die Bestände jener Viehhaltungsbetriebe einzubeziehen, die zwar außerhalb eines Bekämpfungsgebietes liegen, deren Besitzer jedoch ein ihnen zustehendes Weiderecht im Bekämpfungsgebiet ausüben wollen.

(4) Für stark verseuchte Bekämpfungsgebiete kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Ausmerzung der bangverseuchten Rinder nach den Fristen des Tilgungsverfahrens den Tierhaltern des Gebietes die Weiterführung ihrer Viehwirtschaft wesentlich erschwert, anordnen, daß dem Tilgungsverfahren Maßnahmen voranzugehen haben (§ 5), durch die vorerst der Grad der Verseuchung in diesem Gebiet herabgesetzt wird (Vorverfahren).

(5) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für ein Gebiet, für das ausreichende Unterlagen über die Verseuchung nicht zur Verfügung stehen, Erhebungen anzuordnen, um den Verseuchungsgrad dieses Gebietes mit hinreichender Genauigkeit festzustellen (Orientierungsverfahren).

(6) Unter Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Viehhaltungsbetriebes zu verstehen, die viehwirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellt.

§ 3. Feststellungsverfahren und Schutzmaßnahmen im Bekämpfungsgebiet.

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Seuche in einem Bekämpfungsgebiet hat sämtliche Bestände im Bekämpfungsgebiet zu erfassen. Zu untersuchen sind die ansteckungsfähigen Rinder der Bestände (Feststellungsverfahren).

(2) Wird in einem Bestand auch nur ein Rind als bangpositiv festgestellt (Bangreagent), so ist der Bestand bangverseucht im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Amtstierarzt hat von Amts wegen zu kennzeichnen

- a) jedes Tier, das zur Untersuchung kommt, durch Ohrmarke, es sei denn, daß es durch eine solche bereits gekennzeichnet ist,
- b) überdies jeden Ausscheider (§ 4 Abs. 2) durch zweimalige und jeden sonstigen Bangreagenten durch einmalige Lochung des rechten Ohres (Lochdurchmesser 15 mm).

(4) In den Beständen der Bekämpfungsgebiete hat der Tierhalter alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Hintanhaltung der Ausbreitung der

Seuche wie auch der Ansteckung von Menschen erforderlich sind (wie Absonderung, Desinfektion). Insbesondere dürfen Rinder in die Bestände nur dann eingestellt werden, wenn hiedurch weder eine Einschleppung der Seuche in den Bestand noch eine Ansteckung der eingebrachten Rinder zu befürchten ist, noch die Feststellung der Seuche verzögert oder gefährdet wird. Das Nähere hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung festzusetzen.

§ 4. Sanierung der bangverseuchten Bestände im Bekämpfungsgebiet.

(1) In bangverseuchten Beständen ist die Seuche durch Abgabe der Bangreagenten zu tilgen (Sanierung des Bestandes).

(2) Rinder, die Bangbakterien ausscheiden oder von denen anzunehmen ist, daß sie jederzeit mit dem Ausscheiden beginnen können (Ausscheider), hat der Tierhalter spätestens binnen zwei Wochen, nachdem ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde das Untersuchungsergebnis bekanntgegeben wurde, abzugeben, es sei denn, daß bereits sämtliche Rinder des Bestandes Reagenten sind und bei Weiterbelassung der Ausscheider im Bestande eine Ansteckung von Rindern anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

(3) Ausscheider, die nicht unter Abs. 2 fallen, und sonstige Bangreagenten hat der Besitzer des verseuchten Bestandes innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren abzugeben. Innerhalb dieser Grenze hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Frist nach dem Verseuchungsgrad des Bekämpfungsgebietes und der Bestände und nach der Größe des Betriebes so festzulegen, daß die Freimachung des Bekämpfungsgebietes unter tunlichster Vermeidung wirtschaftlicher Härten ehebaldest erreicht wird.

(4) In den Beständen ist nach Entfernung der Bangreagenten die Desinfektion des Stalles unter amtlicher Aufsicht und das durch Verordnung bestimmte Nachuntersuchungsverfahren durchzuführen.

§ 5. Vorverfahren im Bekämpfungsgebiet.

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt gleichzeitig mit der Erklärung eines Gebietes zum Bekämpfungsgebiet, ob ein Vorverfahren im Sinne des § 2 Abs. 4 einzuleiten ist.

(2) Dem Vorverfahren hat sich, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 4 wegfällt, das Tilgungsverfahren anzuschließen. Den Zeitpunkt

der Beendigung des Vorverfahrens stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fest.

(3) Das Vorverfahren umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Der Amtstierarzt hat die bakteriologisch positiven Rinder festzustellen. Dieses Verfahren ist alljährlich zu wiederholen. Die Rinder, bei denen ein positives Ergebnis nachgewiesen wird, sind von Amts wegen durch zweimalige Lochung des rechten Ohres (Lochdurchmesser 15 mm), sonstige Milchreagenten durch besondere Ohrmarken zu kennzeichnen.

b) Der Tierhalter hat die bakteriologisch positiven Rinder binnen zwei Wochen, nachdem ihm das Untersuchungsergebnis bekanntgegeben wurde, abzugeben und nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Verwertung zuzuführen.

c) Die weiblichen Jungrinder im Alter von sechs bis zwölf Monaten sind auf Antrag des Tierhalters, wenn eine Berührung mit bangkranken oder -verdächtigen Rindern nicht ausgeschlossen ist, zu schutzimpfen. Innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren vor Beendigung des Vorverfahrens dürfen Schutzimpfungen jedoch nicht mehr durchgeführt werden.

d) Der Tierhalter hat nach Möglichkeit einen Abkalbestall oder zumindest — je nach der Größe des Bestandes — einen oder mehrere Abkalbestände einzurichten.

e) Nach Entfernung der Reagenten ist der Stall unter amtlicher Aufsicht zu desinfizieren.

(4) Die Einstellung von Rindern in die Bestände ist zulässig; wird jedoch ein Rind aus bangfreien Beständen oder Gebieten eingestellt, so besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung, auch wenn es auf behördliche Anordnung abgegeben werden muß.

§ 6. Verwertung der Reagenten.

(1) Die Bangreagenten sind unmittelbar an Schlachtbetriebe zur Schlachtung abzugeben. Diese ist innerhalb einer Woche nach der Entfernung der Bangreagenten aus dem Bestande durchzuführen.

(2) Bangreagenten gemäß § 4 Abs. 3, die nicht Ausscheider sind, dürfen, wenn dadurch eine bessere Verwertung ohne Beeinträchtigung der Seuchenbekämpfung erzielt werden kann, anstatt an Schlachtbetriebe auch an Nutzreagenten-Verwertungsbetriebe (Bang) abgegeben werden. Diese sind berechtigt, die Reagenten vor Abgabe zur Schlachtung vorübergehend zu nutzen. Nach der Nutzung dürfen sie nur zum Zwecke der Schlachtung abgegeben werden.

(3) Der Tierhalter oder, wenn nicht er selbst die Verbringung durchführt, der Vermittlungsbetrieb (Genossenschaft und Handelsbetrieb) hat die Nutzreagenten vom verseuchten Bestand oder, wenn die Nutzreagenten zum Verkauf aufgetrieben werden, vom Standort des Auftriebes ohne Zwischeneinstellung in den Verwertungsbetrieb zu überführen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zwecks Überwachung der Überführung nähere Vorschriften durch Verordnung zu erlassen (wie Vorschreibung von Verladelisten, Kontrolle beim Ein- und Ausladen).

(4) Als Nutzreagenten-Verwertungsbetriebe (Bang) sind nach Anhörung des Landeshauptmannes und der Landwirtschaftskammer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Bedarf Landwirtschaftsbetriebe zuzulassen, die außerhalb der Bekämpfungsgebiete und der bangfreien Gebiete liegen und bei denen die Gewähr gegeben ist, daß keine Gefahr einer Verschleppung der Seuche in andere Gehöfte besteht. Die Zulassung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die geeignet sind, die Ansteckung anderer Rinder zu verhindern (wie getrennte Aufstallung der Nutzreagenten, Verbot der Kälberaufzucht).

(5) Verstößt ein Verwertungsbetrieb gegen die Bestimmungen des Abs. 2 letzter Satz oder gegen die Zulassungsbedingungen gemäß Abs. 4 und ist damit die Gefahr einer Seuchenverbreitung verbunden, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Zulassung zurückzunehmen.

§ 7. Bangfreie Bestände im Bekämpfungsgebiet.

(1) Ein Bestand ist ein bangfreier Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

- a) das Feststellungsverfahren (§ 3) oder in sanierten Beständen das Nachuntersuchungsverfahren ein negatives Ergebnis aufgewiesen hat,
- b) vom Zeitpunkte der Einbeziehung des Bestandes in das Bekämpfungsverfahren die Rinder nur auf eigenen oder, wenn auf gemeinsamen Weiden, nur auf bangfreien geweidet wurden und
- c) keine Rinder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 in den Bestand eingestellt wurden.

(2) Der Landeshauptmann hat alljährlich eine Untersuchung der bangfreien Bestände anzuordnen (periodische Untersuchung).

(3) Ein bangfreier Bestand verliert seine Eigenschaft als solcher und ist wie ein verseuchter Bestand zu behandeln, wenn

- a) die periodische Untersuchung oder eine aus sonstigem Anlaß vorgenommene Untersuchung bei einem Rind des Bestandes ein positives Ergebnis aufweist,
- b) Rinder des Bestandes auf gemeinsamen Weiden, die nicht bangfrei sind, geweidet wurden oder
- c) in den Bestand Rinder, die nicht aus bangfreien Beständen oder aus bangfreien Gebieten (§ 8) stammen, eingestellt wurden.

(4) Den Verlust der Eigenschaft als bangfreier Bestand hat der Landeshauptmann durch Bescheid festzustellen.

§ 8. Bangfreies Gebiet.

(1) Ist ein Bekämpfungsgebiet nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens (§ 3) bangfrei oder wurde in einem Bekämpfungsgebiet die Seuche getilgt, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dieses Gebiet zu einem bangfreien Gebiet zu erklären.

(2) Die periodischen Untersuchungen sind auch in bangfreien Gebieten durchzuführen; das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch durch Verordnung den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen bis zu drei Jahren erhöhen, wenn die Seuchenlage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht.

(3) Die Eigenschaft der Bangfreiheit eines Gebietes geht durch vereinzelter Ausbruch der Seuche im bangfreien Gebiet nicht verloren, es sei denn, daß im Bekämpfungsgebiet oder in einem mindestens einen politischen Bezirk umfassenden Teilgebiet der Hundertsatz der bangverseuchten Bestände 0,5 oder der Hundertsatz der bangverseuchten Rinder 0,2 erreicht. Den Verlust der Bangfreiheit stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fest.

(4) Wird in einem Bestand eines bangfreien Gebietes ein neuerlicher Ausbruch der Seuche oder der Verdacht eines neuerlichen Ausbruches festgestellt, so sind auf ihn die Bestimmungen, die für die verseuchten Bestände gelten, mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

- a) Das Verfahren zur Feststellung der Reagenten ist unverzüglich einzuleiten,
- b) Sämtliche Reagenten sind durch zweimalige Lochung des rechten Ohres zu kennzeichnen, binnen zwei Wochen aus dem Bestande auszuscheiden und gemäß § 6 Abs. 1 der Verwertung zuzuführen,
- c) Aus dem Bestand darf ein Rind nicht abgegeben werden, es sei denn zu Schlachtzwecken (Sperre).
- d) Jedes Muttertier, das gekalbt hat, ist nach Ablauf von zwei Wochen nach der Abkalbung zu untersuchen.

§ 9. Bangfreie Bestände außerhalb der Bekämpfungsgebiete.

(1) Bestände, die außerhalb eines Bekämpfungsgebietes oder in einem Bekämpfungsgebiet mit Vorverfahren ihren Standort haben, können auf Antrag des Besitzers als bangfreie Bestände anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Landeshauptmann. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen. Auf solche Bestände sind die §§ 3, 4 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Besitzer eines solchen Bestandes ist jederzeit berechtigt, auf die Fortsetzung des Verfahrens oder, wenn der Bestand amtlich als bangfrei anerkannt wurde, auf die Anerkennung zu verzichten. Ein solcher Verzicht ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 10. Zeugnisse.

(1) Dem Tierhalter ist zu bescheinigen

- a) von Amts wegen die Bangfreiheit des Bestandes, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 festgestellt wird (Zeugnis über die Bangfreiheit des Bestandes),
- b) von Amts wegen die Anerkennung als bangfreier Bestand für Bestände außerhalb der Bekämpfungsgebiete oder in Bekämpfungsgebieten mit Vorverfahren, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 vorliegen (Zeugnis über die Anerkennung der Bangfreiheit eines Bestandes),
- c) auf Antrag des Tierhalters die Bangfreiheit des Einzeltieres, wenn das Rind aus einem bangfreien oder als bangfrei anerkannten Bestand stammt und überdies die Untersuchung des Rindes die Bangfreiheit ergibt (bangfreies Rind). Das Zeugnis verliert mit Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Untersuchung an gerechnet, seine Gültigkeit.

(2) Für Tiere aus bangfreien Gebieten kann auf Antrag des Tierhalters an Stelle des Zeugnisses im Sinne des Abs. 1 lit. a ein Zeugnis über die Bangfreiheit des Gebietes ausgestellt werden.

(3) Die Zeugnisse im Sinne der Abs. 1 und 2 hat der Landeshauptmann auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind die Zeugnisse einzuziehen.

(4) Die Zeugnisse, die auf Grund dieses Bundesgesetzes auszustellen sind, sind von den Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 11. Anzeigepflicht.

(1) Der Tierhalter ist verpflichtet, jedes bei seinen Rindern vorkommende vorzeitige Ausstoßen der Frucht (Verwerfen) binnen 24 Stun-

den der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Anzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Stehen die Rinder unter Aufsicht, in der Obhut oder in Verwahrung anderer Personen (Hirten, Transportbegleiter u. dgl.), so haben auch diese Personen die Anzeige (Abs. 1) zu erstatten und überdies den Besitzer unverzüglich vom Verwerfen in Kenntnis zu setzen. Wird von einer dieser anzeigepflichtigen Personen jedoch die Anzeige erstattet, so entfällt diese Verpflichtung für die anderen.

(3) Die Verpflichtung der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen zur Anzeige entfällt ferner, wenn das Rind in der Behandlung eines Tierarztes steht oder, wenn dies nicht der Fall ist, der Anzeigepflichtige den Tierarzt vom Verwerfensfall unverzüglich verständigt.

(4) Der Tierarzt hat, wenn er gemäß Abs. 3 verständigt wird oder sonst in Ausübung seines Berufes ein Verwerfen oder Erscheinungen, die den Verdacht dieser Seuche erregen, feststellt, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde die Anzeige zu erstatten.

(5) Der Amtstierarzt hat auf Grund der Anzeige oder wenn er sonst von einem verdächtigen Verwerfensfall Kenntnis erlangt, die geeigneten Erhebungen zur Feststellung der Seuche durchzuführen. Bei Beständen, die in das Tilgungsverfahren einbezogen wurden, oder in bangfreien Gebieten ist bei positivem Befund das Nachuntersuchungsverfahren einzuleiten.

(6) Der Tierhalter hat alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Ansteckung anderer Tiere hintanzuhalten, wie Absonderung der kranken und verdächtigen Rinder, unschädliche Beseitigung der ansteckungsgefährlichen Teile und Desinfektion der Ställe.

§ 12. Untersuchungsverfahren; Heilbehandlung.

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung durch Verordnung festzulegen:

- a) die zulässigen Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Ansteckung, der Keimausscheidung oder des Ausscheidungsverdachts (wie Untersuchung des Blutes oder der Milch);
- b) soweit in diesem Bundesgesetz ein Verfahren zur Feststellung der Seuche oder der Bangfreiheit vorgesehen ist, den Gang der Untersuchung (wie die Anzahl und Art der erforderlichen Einzeluntersuchungen, die Dauer des dazwischenliegenden Zeitraumes);
- c) die zur Entnahme der Untersuchungsproben berechtigten Personen und
- d) die Untersuchungsstellen.

(2) Der Tierhalter ist verpflichtet, die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blut und Milchproben, sowie die Durchführung der Kennzeichnung zu dulden. Er hat ferner den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren.

(3) An Rindern, welche mit der Seuche behaftet sind, dürfen Heilverfahren zur Bekämpfung dieser Seuche nur von Tierärzten durchgeführt werden.

§ 13. Impfung.

(1) Schutzimpfungen der Rinder gegen die Seuche sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, verboten.

(2) Für Bestände außerhalb der Bekämpfungsgebiete kann der Landeshauptmann Ausnahmen, jedoch nur für weibliche Rinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, bewilligen, wenn diese infolge Vorliegens von Umständen, wie Weidegang oder Transport, der Gefahr der Ansteckung besonders ausgesetzt sind. Die Bewilligung der Schutzimpfung ist für Rinder eines Gebietes zu versagen, dessen Einbeziehung in das Tilgungsverfahren in Aussicht genommen ist.

(3) Schutzimpfungen dürfen nur von Tierärzten und nur mit einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den Stand der wissenschaftlichen Forschung zugelassenen Impfstoff vorgenommen werden. Die Schutzimpfungen unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung.

(4) Die geimpften Rinder sind zu kennzeichnen. Zu Zucht- oder Nutzzwecken dürfen sie nur abgegeben werden

- a) an nicht verseuchte Bestände, wenn die serologische Blutuntersuchung ein negatives Ergebnis aufweist,
- b) an verseuchte Bestände, wenn sie ihren Standort außerhalb der Bekämpfungsgebiete haben.

§ 14. Bekämpfung der Seuche bei anderen Haustieren als Rindern.

(1) Besteht der Verdacht, daß in einem Bestande, der in das Bekämpfungsverfahren einbezogen wurde, die Brucellose auf die Rinder von anderen Haustieren des Betriebes (wie Ziegen, Schafe, Schweine) übertragen werden kann, so hat der Landeshauptmann die Untersuchung auch dieser Haustiere anzuordnen.

(2) Ergibt die Untersuchung, daß Haustiere im Sinne des Abs. 1 positiv reagieren, so hat auf Anordnung des Landeshauptmannes der Tierhalter diese Haustiere von den Rindern seines Bestandes so abzusondern, daß deren weitere Ansteckung ausgeschlossen ist.

(3) Gehören die Tiere zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, der in einem Bekämpfungsgebiet seinen Standort hat, so hat der Landeshauptmann überdies eine Frist zu setzen, innerhalb der die Tiere der Schlachtung zuzuführen sind. Die Frist ist so zu bemessen, daß in der Freimachung des Bekämpfungsgebietes von der Seuche keine Verzögerung eintritt.

(4) Wurden die Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 angeordnet, so gilt ein Bestand

- a) auch dann als verseucht (§ 3 Abs. 2), wenn ein untersuchtes Haustier positiv ist, und
- b) erst dann als bangfrei (§ 7 Abs. 1), wenn nach Entfernung sowohl des letzten Reagenten als auch des sonstigen kranken Haustieres das Nachuntersuchungsverfahren bei allen vorhandenen Tieren zu einem negativen Ergebnis geführt hat.

§ 15. Beschränkungen im Verkehr mit Rindern.

(1) Zur Schlachtung bestimmte Rinder, die in ein Bekämpfungsgebiet oder bangfreies Gebiet eingebracht werden, sind ohne Zwischeneinstellung in ein Schlachthaus oder in eine gewerbliche Schlachtlokalität zu leiten und müssen innerhalb einer Woche nach dem Einlangen am Bestimmungsort geschlachtet werden.

(2) Rinder, die zu Zucht- oder Nutzzwecken bestimmt sind, dürfen in ein bangfreies Gebiet nur eingebracht werden, wenn sie aus bangfreien Beständen oder Gebieten stammen.

(3) Rinder aus bangfreien Beständen oder Gebieten dürfen mit anderen Rindern nicht gemeinsam in einem Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeug, Schiffsabteil oder Flugzeug versendet werden. Die etwaige Herkunft der Rinder aus bangfreien Beständen oder Gebieten hat der Versender auf den Transportpapieren zu vermerken. Sollen in einem Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeug, Schiffsabteil oder Flugzeug Rinder mehrerer Versender gemeinsam befördert werden, hat das Verkehrsunternehmen dafür Sorge zu tragen, daß Rinder aus bangfreien Beständen oder Gebieten getrennt von anderen Rindern befördert werden.

(4) Soweit die Rinder gemäß § 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, beim Ein- oder Ausladen zu untersuchen sind, ist von den hiezu bestimmten Tierärzten auch die Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu überwachen.

§ 16. Weideverkehr.

(1) Der Landeshauptmann hat je nach dem Bedarf und dem Stand der Bangbekämpfung durch Verordnung Weiden zu bestimmen, auf denen nur bangfreie Rinder oder Rinder aus bangfreien Beständen (bangfreie Weiden) oder nur Rinder

aus verseuchten Beständen (Bangweiden) weiden dürfen.

(2) Besteht hinsichtlich bestimmter Weiden die Gefahr, daß beim Auftrieb oder Weiden Rinder aus bangfreien Beständen mit Bangreagenten oder nicht untersuchten Rindern in Berührung kommen, so hat der Landeshauptmann durch Verordnung den Auftrieb oder das Weiden der Bangreagenten und nicht untersuchten Rinder zu verbieten oder nur unter solchen Beschränkungen zu gestatten, die geeignet sind, ein Zusammentreffen mit Rindern aus bangfreien Beständen zu vermeiden (Benützung bestimmter Wege, Errichtung von Zäunen, zeitliche Begrenzung des Auftriebes u. dgl.).

§ 17. Viehmärkte, Absatzveranstaltungen, Tierauktionen und Tierschauen.

(1) Der Landeshauptmann hat je nach dem Bedarf und dem Stand der Bangbekämpfung durch Verordnung Viehmärkte oder Abteilungen von Viehmärkten zu bestimmen, auf die nur bangfreie Rinder aufgetrieben werden dürfen (bangfreie Viehmärkte und bangfreie Viehmarkt- abteilungen).

(2) Bangreagenten und nicht untersuchte Rinder sind von solchen Viehmärkten oder Viehmarkt- abteilungen und deren Einrichtungen fernzuhalten.

(3) Sind auf Viehmärkten nur einzelne Abteilungen für bangfreie Rinder bestimmt, so müssen diese Abteilungen vom übrigen Viehmarkt so abgetrennt sein, daß jede Ansteckung durch andere Tiere ausgeschlossen ist.

(4) Für Absatzveranstaltungen, Tierauktionen und Tierschauen, die für bangfreie Rinder bestimmt sind, gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 18. Handelsstallungen für bangfreie Rinder.

(1) Jeder Inhaber eines Handelsstalles kann diesen als Handelsstall für bangfreie Rinder bei der Bezirksverwaltungsbehörde anmelden.

(2) Ein Handelsstall für bangfreie Rinder darf als solcher erst nach der veterinärpolizeilichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Benützung genommen werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Stall und seine Einrichtung leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und eine räumliche Absonderung der kranken oder verdächtigen Rinder möglich ist. Wesentliche Änderungen in der Anlage sind zur Genehmigung anzuzeigen.

(3) Der Handelsstall ist als solcher zu kennzeichnen, periodisch zu reinigen und zu desinfizieren, ferner hat der Betriebsinhaber ein Verzeichnis über den Zu- und Abverkauf von Rin-

dern zu führen. Das Nähere hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung zu regeln.

(4) Der Handelsstall unterliegt der amtstierärztlichen Aufsicht.

(5) Zeigen sich nachträglich Übelstände, deren Abstellung im Interesse eines einwandfreien Betriebes geboten ist, oder werden die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten, so hat der Landeshauptmann die Berechtigung, einen bangfreien Handelsstall zu führen, zu entziehen.

§ 19. Ausmerzentschädigung.

(1) Tierhalter haben für Rinder, die auf behördliche Anordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 abgegeben werden mußten, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung aus Bundesmitteln, sofern die Verwertung im Sinne des § 6 für sämtliche in einer Anordnung zur Abgabe bestimmten Rinder nachgewiesen wird. Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt der Anordnung der Abgabe maßgebend. Für ein Rind darf nur einmal die Entschädigung gewährt werden.

(2) Die Ausmerzentschädigung ist mit einem festen Betrag je Rind zu bemessen, dessen Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist. Sie beträgt je Rind höchstens 900 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Beständen, die in Bergbauerngebieten ihren Standort haben, ein Gebietszuschlag und für Herdbuchrinder ein Herdbuchzuschlag je bis zu einem Drittel des Grundbetrages der Ausmerzentschädigung. Als Bergbauerngebiete gelten die in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Jänner 1956, BGBl. Nr. 14, aufgezählten Gemeinden. Der Herdbuchnachweis ist durch Vorlage eines Herdbuchauszuges oder eines Abstammungsnachweises einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.

(3) Der Tierhalter verliert seinen Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, wenn er oder sein Beauftragter (§ 11 Abs. 2) einer auf Grund dieses Bundesgesetzes bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt.

(4) Wenn der Tierhalter oder sein Beauftragter nach dem Zuspruch einer Ausmerzentschädigung einer auf Grund dieses Bundesgesetzes bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt, so hat er die Ausmerzentschädigung, bei mehreren Ausmerzentschädigungen die ihm zuletzt zugesprochene, rückzuerstatten. Überdies wird er gemäß Abs. 3 auch eines etwa neu entstandenen Anspruches auf eine Ausmerzentschädigung verlustig. Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zuspruches der Ausmerz-

entschädigung, kann eine Rückerstattung nicht mehr geltend gemacht werden.

(5) Über die Gewährung und die Rückerstattung der Ausmerzentschädigung entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 20. Kosten.

(1) Der Tierhalter hat die Kosten zu tragen, die in einem Bekämpfungsgebiet oder in einem bangfreien Gebiet aus Anlaß der periodischen Untersuchung, der Absonderung, der Wartung und der Beaufsichtigung der Tiere auflaufen, sowie die bei der Durchführung der Desinfektion notwendigen Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Weiters hat er in einem Bekämpfungsgebiet mit Vorverfahren oder außerhalb eines Bekämpfungsgebietes auch die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung eines Bestandes als bangfreier Bestand auflaufen.

(2) Für Rinder auf bangfreien Almen oder Weiden, die Anzeichen des Verwerfens zeigen und vom Hirten so rechtzeitig abgetrieben wurden, daß sie außerhalb des Bereiches dieser Almen oder Weiden verwerfen, kann der Landeshauptmann dem Hirten Prämien gewähren, deren Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist. Sie dürfen den Betrag von 100 S je Tier nicht übersteigen.

§ 21. Verlautbarungen.

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat durch Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren:

- a) die Festlegung der Bekämpfungsgebiete einschließlich der in das Bekämpfungsverfahren einbezogenen Bestände (§ 2 Abs. 1 und 3),
- b) die Anordnung eines Orientierungsverfahrens (§ 2 Abs. 5),

- c) die Anordnung eines Vorverfahrens und den Zeitpunkt der Beendigung des Vorverfahrens (§ 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 2),
- d) die Erklärung zum bangfreien Gebiet und den Verlust der Bangfreiheit (§ 8 Abs. 1 und 3).

(2) Die Kundmachungen treten am Tage nach ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Kundmachung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

(3) Vor Verlautbarung einer Kundmachung im Sinne des Abs. 1 sind der Landeshauptmann und die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 22. Strafbestimmungen.

Wer diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

§ 23. Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt zwei Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 175/1935, betreffend die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens der Rinder, seine Wirksamkeit.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden und treten frühestens zugleich mit diesem in Kraft.

§ 24. Vollziehungsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Rinderbrucellose — in Tierzüchterkreisen hat sich für diese Seuche die Bezeichnung Bangseuche eingebürgert — neigt in allen Ländern mit intensiver Viehzucht zur starken Verbreitung. Wir finden sie darum außer in Europa auch in Amerika, Südafrika, Indien und Australien. Es gibt Länder, in denen die Rinderbestände bis zu 60 v. H. bangverseucht sind.

Auch Österreich muß alljährlich dieser Seuche einen hohen Tribut zollen. Bisher durchgeführte Untersuchungen ergaben, daß auch unsere Rinderbestände gebietsweise zu einem verhältnismäßig hohen Hundertsatz mit Abortus Bang verseucht sind. Dementsprechend groß sind auch die durch diese Seuche verursachten volkswirtschaftlichen Schäden. Die Seuche beeinflußt — um die wichtigsten Schäden aufzuzählen — vor allem die Milchleistung der Rinder, die bei den angesteckten Kühen um 20 v. H. zurückgeht. Der Kälberanfall erleidet gar einen Ausfall von rund 40 v. H., da eine gesunde Kuh im Durchschnitt ungefähr alle zwölf Monate, eine angesteckte Kuh jedoch höchstens nur alle 20 Monate kälbert. Auch ist die Sterblichkeit der Kälber von angesteckten Tieren sehr hoch. Ferner wird durchschnittlich eine von fünf angesteckten Kühen unfruchtbar. Nur eine Viehaufstockung von 30 v. H. könnte diese züchterischen Schäden eines verseuchten Bestandes ausgleichen. Ziffernmäßig wird von Sachverständigen der jährlich verursachte Gesamtverlust der österreichischen Viehwirtschaft mit 350 Millionen Schilling veranschlagt.

Es besteht schließlich heute kein Zweifel mehr, daß die bei Menschen vorkommende und gewöhnlich mit dem Namen „Undulierendes Fieber“, „Maltafieber“, „Bang'sche Krankheit“ bezeichnete Krankheit durch Brucellosekeime verursacht wird, die tierischen Ursprungs sind. Begreiflicherweise sind jene Gruppen von Menschen am meisten gefährdet, die zufolge ihrer Tätigkeit oder ihres Berufes mit angesteckten Tieren oder deren Produkten direkt in Berührung kommen. Das sind Landwirte, Fleischhauer, Tierärzte und Laboratoriumspersonal. Es ist daher auch vom volksgesundheitlichen Standpunkte aus notwendig, diese Seuche in unseren Tierbeständen zu bekämpfen.

In den meisten Ländern hat ihre Bekämpfung bereits auf breitester Basis eingesetzt. Einige Länder weisen schon beachtenswerte Erfolge auf, so Nordamerika, in Europa Dänemark und Holland, in anderen Ländern, wie in der Schweiz und in Westdeutschland, ist die Bekämpfung in vollem Gange. Auch für Österreich ist sie neben der Bekämpfung der Rindertuberkulose ein dringendes Gebot der Stunde geworden.

Es lag an sich nahe, um geeignete gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Seuche zu gewinnen, das Tierseuchengesetz (kurz TSG.) zu novellieren und die Seuche in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten aufzunehmen. Hievon mußte jedoch Abstand genommen werden. Die Bangseuche erfordert Methoden der Bekämpfung, die dem TSG. fremd sind. Es sind insbesondere zwei Gesichtspunkte, die für eine Regelung durch ein Sondergesetz sprechen:

1. Das Bekämpfungsverfahren nach dem TSG. wird in der Regel durch die Anzeige des Tierhalters ausgelöst. Der Anzeige schließt sich dann von Amts wegen die Feststellung der Seuche und das Bekämpfungsverfahren an, das mit der restlosen Tilgung der Seuche zu enden hat. Demgegenüber ist die Bangseuche eine chronische Seuche, die ausgedehnte Landstriche schon seit Jahrzehnten befallen hat. Auch spielt die Anzeige für die Erfassung der Seuche nicht die zentrale Rolle wie bei den anzeigepflichtigen Seuchen des TSG., denn als anzeigepflichtige Erscheinung kommt nur das vorzeitige Abstoßen der Frucht in Frage, die Anzeige dieses Symptoms allein aber bietet keinesfalls ein geeignetes Mittel zu einer auch nur einigermaßen erschöpfenden Erfassung der kranken oder angesteckten Tiere. Es müssen vielmehr gebietsweise sämtliche Rinder, ob gesund oder verdächtig, durch geeignete Methoden untersucht werden, um auch die latenten, infolge Fehlens äußerer Krankheitserscheinungen klinisch nicht erkennbaren kranken Tiere erfassen zu können. Eine solche Durchkämmung unseres gesamten Rinderbestandes kann nur planmäßig und aufgeteilt auf einen längeren Zeitraum erfolgen. Diese Methode weicht wesentlich von den herkömmlichen Methoden des TSG. ab.

2. Ist nach dem TSG. im Interesse der Seuchenbekämpfung ein Tier zu töten und der

Tierhalter hierfür zu entschädigen, so übernimmt der Staat die Tötung und die allenfalls mögliche Verwertung des Tieres auf seine Rechnung und Gefahr und ersetzt dem Tierhalter entweder zur Gänze oder zum Teil den individuell festgelegten Wert des Tieres. Die Tötung und Verwertung der Tiere unter der Leitung und Aufsicht des Amtstierarztes ist in diesen Fällen auch aus veterinärpolizeilichen Gründen geboten, um eine Verschleppung der Seuchen hintanzuhalten. Diese Vorgangsweise muß für die Bangseuche abgelehnt werden. Gegen die Übernahme der Verwertungsgrundsätze des TSG. spricht vor allem die verhältnismäßig hohe Anzahl von Rindern, die voraussichtlich im Zuge der Bekämpfung jährlich den Beständen entnommen und der Schlachtung zugeführt werden müssen. Die Verwertung einer solchen Anzahl von Tieren würde den staatlichen Organen, insbesondere den Amtstierärzten, eine Verpflichtung auferlegen, die weit über den eigentlichen Wirkungsbereich dieser Organe hinausgeht. Es ist aber bei der Eigenart der Seuche vom seuchenpolizeilichen Standpunkt aus auch nicht notwendig, daß der Staat selbst die Entfernung des Tieres aus dem Bestande, seine Tötung und Verwertung übernehme, er kann dies der privaten Hand überlassen. Es genügt, wenn staatlicherseits der Weg des Tieres vom Stall bis zur Schlachtung kontrolliert wird. Erleichtert wird diese Kontrolle noch dadurch, daß im Gesetz die Errichtung besonderer Verwertungsorganisationen (Vermittlungsstellen, Nutzverwertungsbetriebe, § 6) vorgesehen ist. Auch finanziell bringt diese Methode für den Staat insofern eine Entlastung, als sich die staatliche Entschädigung zur Abgeltung der Nachteile, die sich für den Tierhalter aus dem für ihn häufig sehr empfindlichen Eingriff in seine Wirtschaft ergeben, auf die Gewährung eines Beitrages in fester Höhe (Ausmerzentschädigung, § 19) beschränken kann.

In richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß das TSG. keine geeignete Grundlage für eine Bekämpfung nach den aufgezeigten Richtlinien bietet, wurde schon durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 175/1935, betreffend die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens, der Weg der sondergesetzlichen Regelung beschritten.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, daß mit den Bestimmungen dieses Gesetzes das Auslangen nicht gefunden werden kann. Das nur sechs Paragraphen umfassende Gesetz sieht lediglich die Anzeigepflicht und Beschränkungen des Weideverkehrs vor und überläßt es sonst der Behörde, durch Verordnung zur Bekämpfung der Seuche „besondere Anordnungen zu treffen“. Von dieser als Gesetzesdelegation zu wertenden Ermächtigung konnte aus verfassungsrechtlichen Erwägungen kein Gebrauch gemacht werden. Die Bekämp-

fung hat sich in der Praxis denn auch nur im wesentlichen auf die vorübergehende Absonderung der positiv reagierenden Rinder und auf die Regelung des Weideverkehrs solcher Rinder beschränkt.

Auf Grund der Überlegung, daß nur eine gesetzlich einwandfrei fundierte Bekämpfung einen dauernden Erfolg versprechen kann, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nun den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet. Hierbei konnten die Erfahrungen, die anlässlich der Bekämpfung der Rindertuberkulose und der mit Inanspruchnahme von Förderungsmitteln versuchsweise durchgeführten Bangbekämpfungsaktionen gewonnen wurden, verwertet werden.

Als wesentliche Punkte der Seuchenbekämpfung sollen hervorgehoben sein:

1. Die Bekämpfung erstreckt sich jeweils auf bestimmte, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Landesstellen festgelegte „Bekämpfungsgebiete“.

2. Im Bekämpfungsgebiet sind sämtliche Bangreagenten festzustellen und innerhalb bestimmter Fristen aus dem Bestande auszumerzen (Tilgungsverfahren). Das Endziel ist die Bangfreiheit sämtlicher Bestände eines Bekämpfungsgebietes.

3. Ist dieses Ziel erreicht, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Bekämpfungsgebiet als bangfrei zu erklären. Das Verbringen von Tieren in diese Gebiete unterliegt bestimmten Schutzvorschriften, die verhindern sollen, daß die Seuche aus anderen Gebieten wieder eingeschleppt werde.

4. Soweit es die gegebene Situation im Bekämpfungsgebiet erfordert, kann dem Tilgungsverfahren ein Vorverfahren vorausgehen, das den Zweck hat, durch Herausnahme vorerst der Milchreagenten und durch einige weitere Maßnahmen den Verseuchungsgrad herabzusetzen (§ 5).

5. Durch das ständig fortschreitende Freiwerden der Bekämpfungsgebiete von der Seuche und die Einbeziehung weiterer Gebiete in das Tilgungsverfahren wird schließlich im ganzen Bundesgebiet jenes Stadium erreicht werden, in dem von einer Seuchengefahr überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann.

6. Für die Planung wird es häufig zweckmäßig sein, den Verseuchungsgrad eines Gebietes, das in das Verfahren einbezogen werden soll, zu kennen, um zum Beispiel die erforderlichen Mittel bereitstellen zu können. Es ist daher ein sogenanntes Orientierungsverfahren vorgesehen, das durch einfache und nicht kostspielige Untersuchungen Anhaltspunkte über die Verseuchung zu bringen hat (§ 2 Abs. 5).

Die in einigen Teilen des Bundesgebietes versuchsweise eingeleiteten Bekämpfungsaktionen

lassen zumindest das Kostenschema für eine Berechnung der Kosten aufstellen. Einen Unsicherheitsfaktor für eine definitive Kostenrechnung stellt — von der Schwierigkeit abgesehen, Kosten auf Jahrzehnte hinaus zu berechnen — der Umstand dar, daß der Verseuchungsgrad nur grob geschätzt werden kann, und hier Überraschungen, sei es nach oben oder nach unten, nicht ausgeschlossen werden können.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß rund zwei Millionen Rinder (über ein Jahr alt) zu untersuchen sein werden. Als durchschnittlicher Verseuchungsgrad für das ganze Bundesgebiet wird 5 v.H. angenommen, wobei aber vorausgesetzt wird, daß etwa 10 v.H. der Bestände stark verseucht sind und aus ihnen im Vorverfahren rund 21.000 Rinder als Ausscheider ausgemerzt werden (rund 20 v.H. der untersuchten Tiere in diesen Beständen).

Die Kosten können in drei Gruppen eingereiht werden:

- a) Kosten der Reagentenfeststellung: hieher gehören die Kosten der Probeentnahmen, Untersuchungen (serologische Untersuchung der Milch und des Blutes u. dgl.), Kennzeichnung, Desinfektion, Hirtenprämien.
- b) Entschädigungen: bestehend aus dem Grundbetrag (900 S je Reagent), Bergbauernzuschlag (je 300 S für 50 v.H. der Reagenten), Herdbuchtierzuschlag (je 300 S für 15 v.H. der Reagenten).
- c) Kosten, die sich aus der Einschaltung der Veterinärmedizinischen Bundesanstalten ergeben: das ist zusätzlicher Personalaufwand (wie sechs bis sieben medizinisch-technische Assistenten) und Sachaufwand.

Die Gesamtkosten betragen demnach:

I. Kosten der Reagentenfeststellung, rund	31,000.000 S
II. Kosten des Vorverfahrens (einschließlich der Entschädigung für Ausscheider mit rund 23,000.000 S)	25,000.000 S
III. Entschädigungen im Tilgungsverfahren	110,000.000 S
IV. Zusätzlicher Aufwand der Veterinärmedizinischen Anstalten auf 15 Jahre berechnet ..	8,000.000 S
	174,000.000 S

Wird für die Bekämpfung ein Zeitraum von 15 Jahren vorgesehen, ergibt sich ein jährlicher Aufwand für die Bangbekämpfung in der Höhe von 11,600.000 S.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 („Veterinärwesen“) des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Zum Titel.

Die im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 175/1935, gewählte Bezeichnung „Seuchenartiges Verwerfen“ wird durch die von der Wissenschaft allgemein verwendete Bezeichnung „Brucellose (Abortus Bang)“ ersetzt. Im Kurztitel wird die Bezeichnung „Bangseuche“, die in tierzüchterischen Kreisen gebräuchlich ist, verwendet.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß grundsätzlich die Bekämpfung der Brucellose der Rinder das Gesetzesprogramm bildet. Nur soweit eine Infektion der Rinder durch andere Haustiere zu befürchten ist, haben sich die Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen auch auf diese zu erstrecken (§ 14).

Zu § 2:

Abs. 2: Die Ausarbeitung eines Planes ist deshalb notwendig, weil der Einleitung des Bekämpfungsverfahrens in einem Bekämpfungsgebiet organisatorische Vorarbeiten vorangehen müssen: die Bereitstellung der erforderlichen veterinärmedizinischen Instrumente und Utensilien, die Auswahl der Untersuchungsorgane, allenfalls deren Schulung, die nähere Festlegung des Untersuchungsprogrammes in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, die Verständigung der zuständigen veterinärmedizinischen Bundesanstalt und ähnliches.

Abs. 4: Das im Abs. 2 umschriebene Tilgungsverfahren, das in der Praxis auch „Radikalverfahren“ genannt wird, bezweckt die restlose Erfassung der Reagenten eines Bekämpfungsgebietes und die beschleunigte Bereinigung der Bestände. In stark verseuchten Beständen kann die Entfernung etwa der Hälfte oder eines noch größeren Teiles des Viehstandes aus dem Bestande innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine schwere Benachteiligung für den Betrieb sein, insbesondere wenn die Aufstockung des Bestandes auf Schwierigkeiten stößt. Es war daher die Möglichkeit vorzusehen, daß dem Tilgungsverfahren ein Vorverfahren vorgeschaltet werde, das eine Verlangsamung in der Abgabe der Tiere zuläßt.

Abs. 5: Unter „Viehhaltungsbetrieb“ dürfen nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe im herkömmlichen Sinne verstanden werden; dieser Begriff soll vielmehr auch die Haltung von Rindern durch Milchmeiereibetriebe, durch Deputatisten u. dgl. miteinschließen, nicht aber fallen die Handelsbetriebe darunter.

Zu § 3:

Abs. 1: Das Bekämpfungsverfahren beginnt mit der Untersuchung sämtlicher Bestände. Die näheren Einzelheiten dieses für das weitere Vorgehen grundlegenden Feststellungsverfahrens werden auf Grund des § 12 durch Verordnung

geregelt werden. Derzeit ist das Verfahren auf die serologische Untersuchung des Blutes aufgebaut. Ist die erste Untersuchung negativ, so ist in einem halben Jahr die zweite Untersuchung vorzunehmen; erst wenn auch diese Untersuchung ein negatives Ergebnis aufweist, kann der Bestand, wenn noch die weiteren Voraussetzungen des § 7 gegeben sind, als bangfrei angesehen werden.

Abs. 2: Ergibt eine dieser Untersuchungen auch nur bei einem Tier ein positives Ergebnis, ist der Bestand verseucht und muß nach § 4 saniert werden. Bei Reagenten hat sich die Untersuchung auch auf die Feststellung zu erstrecken, ob sie Ausscheider sind, da für diese kürzere Abgabefristen vorgeschrieben sind.

Abs. 3: Die Kennzeichnung durch Ohrmarke bezweckt lediglich, die Identität des Tieres leicht feststellen zu können, die Lochung kennzeichnet die Tiere als Reagenten beziehungsweise Ausscheider.

Abs. 4: Die näheren Vorschriften sollen auch hier durch Verordnung erlassen werden.

Zu § 4:

Abs. 1: Die Tilgung der Bangseuche kann derzeit nur durch Ausmerzungen aller Reagenten erreicht werden.

Abs. 2: Es liegt in der Eigenart dieser Seuche, daß vorerst ungefährliche Bakterienträger unvermittelt zu Ausscheidern werden können; der Hauptfall ist bei trächtigen Reagenten die Erreichung des fünften Trächtigkeitsmonates. Positiv reagierende und trächtige Rinder werden daher vor diesem Zeitpunkt aus dem Bestande zu entfernen sein.

Sind alle Tiere eines Bestandes bereits angesteckt, können die allgemeinen Fristen des folgenden Absatzes Platz greifen. Es fällt nämlich einerseits das Moment der Gefährdung gesunder Tiere des Bestandes weg, andererseits könnte die restlose Ausmerzungen eines Stalles innerhalb von zwei Wochen wirtschaftlich eine, in diesem Falle vermeidbare, Härte darstellen.

Zu den Ausscheidern zählt die Durchführungsverordnung, die bereits ausgearbeitet ist, vor allem die blutpositiven Stiere, alle Kühe mit positiver Milchprobe und alle blutpositiven Kühe von dem Beginn des fünften Trächtigkeitsmonates an.

Abs. 3: Die Durchführungsverordnung sieht zwei Fristen vor: drei Monate für Tiere aus schwach verseuchten Betrieben (ein Fünftel des Bestandes krank) und ein Jahr für Tiere aus allen anderen Beständen.

Abs. 4: Das Nachuntersuchungsverfahren der Verordnung sieht ebenfalls eine zweimalige Blutuntersuchung der restlichen Tiere in Abständen von sechs Monaten vor. Werden hierbei Reagenten festgestellt, so sind diese wieder auszu-

merzen und die restlichen Rinder neuerlich nachzuuntersuchen.

Zu § 5:

Das Wesentliche des Vorverfahrens besteht darin, daß durch geeignete Untersuchungsmethoden vorerst nur ein Teil der Reagenten erfaßt wird, und zwar jene Rinder, die durch die Milch Bangerreger ausscheiden. Die Maßnahmen des Vorverfahrens können nur als vorläufige angesehen werden, das Vorverfahren hat auch den Nachteil, daß es die Tilgung der Seuche verlangsamt und die Erreichung des Endzieles, die Bangfreiheit des Bestandes, hinauszögert.

Zu § 6:

Wegen der Gefährlichkeit der Bangseuche muß grundsätzlich an der unmittelbaren Abgabe der Reagenten an Schlachtbetriebe zwecks Schlachtung festgehalten werden. Wie im Tuberkulosebekämpfungsverfahren war aber auch im Rahmen der Bangbekämpfung aus wirtschaftlichen Erwägungen die Möglichkeit einer Nutzverwertung der Reagenten, ausgenommen Ausscheider, offen zu lassen. Um aber solche Verwertungsbetriebe und die allenfalls noch eingeschalteten Vermittlungsstellen nicht zu neuen Gefahrenquellen werden zu lassen, ist die Zulassung beziehungsweise die Führung dieser Betriebe gewissen Vorschriften unterworfen.

Zu § 7:

Abs. 1: Zweck eines jeden Bekämpfungsverfahrens ist es, in den Bekämpfungsgebieten vorerst den einzelnen Bestand bangfrei zu bekommen. Es war daher im Gesetz festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Bangfreiheit des Bestandes gegeben ist.

Abs. 2: Da die Gefahrenquellen, insbesondere solange bangfreie Bestände mit anderen Beständen gleichzeitig nebeneinander bestehen, nicht restlos ausgeschaltet werden können, ist die periodische Untersuchung der Rinder dieser Bestände vorzusehen.

Abs. 3: Die Sicherung der Bangfreiheit eines Bestandes liegt nicht nur im Interesse des Tierhalters, sondern auch im Interesse einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, der Tierhalter muß daher vorsorgen, daß diese Fälle der Ansteckung (lit. b und c) ausgeschaltet werden.

„Aus sonstigem Anlaß“ (lit. a) werden Untersuchungen zum Beispiel dann vorgenommen, wenn ein Verwerfungsfall im Bestande vorgekommen ist.

Abs. 4: Der Verlust der Bangfreiheit tritt kraft Gesetzes ein, die Entscheidung des Landeshauptmannes hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

Zu § 8:

Abs. 1: Die Bangfreiheit des Einzelbestandes allein würde das auch die Allgemeinheit mit Kosten belastende Bekämpfungsverfahren nur zum Teil rechtfertigen. Es ist daher als weiteres Ziel die Bangfreiheit des ganzen Bekämpfungsgebietes festzusetzen.

Abs. 2: Mit Fortschreiten der Seuchentilgung verringern sich immer mehr die Infektionsgefahren; es können daher hinsichtlich der periodischen Untersuchung Erleichterungen vorgesehen werden.

Abs. 3 und 4: Die Eigenschaft der Bangfreiheit eines Bekämpfungsgebietes soll nun nicht sofort wieder verlorengehen, wenn vereinzelt Neuausbrüche vorkommen; in diesen Fällen sollen vielmehr derartige Infektionsherde unverzüglich abgeriegelt und durch rigorose Ausmerzungen der Reagenten beseitigt werden. Außerdem sind diese Bestände unter schärfster Kontrolle zu halten.

Zu § 9:

Des Vorteiles eines bangfreien Bestandes sollen auch Besitzer teilhaftig werden können, deren Betriebe außerhalb eines Bekämpfungsgebietes oder in einem Bekämpfungsgebiet mit Vorverfahren liegen. Das Feststellungs- und Anerkennungsverfahren wird aber nur auf Antrag durchgeführt. Für den Besitzer soll auch kein Zwang bestehen, die Bangfreiheit seines Bestandes, womit die Verpflichtung zur periodischen Untersuchung verbunden ist, aufrechtzuerhalten, zumal die Untersuchung und Sanierung des Bestandes auf seine Kosten geht.

Zu § 10:

Dem Tierhalter muß die Möglichkeit geboten sein, die Bangfreiheit des Einzeltieres oder seines Bestandes unter Beweis stellen zu können. Diesem Zweck dienen die Zeugnisse, denen vor allem dann eine besondere Rolle zukommt, wenn die Tiere in Verkehr gesetzt werden sollen.

Zu § 11:

Hat das Banggesetz 1935 im Interesse einer möglichst weitgehenden Erfassung aller verseuchten Rinder die allgemeine Anzeigepflicht festgelegt, so soll auch weiterhin daran festgehalten werden. Es werden daher der Tierhalter und die sonst in Betracht kommenden Personen, unabhängig vom jeweiligen Standort des Rindes (Bestand, Markt, Handelsstallung u. dgl.), jeden Verwerfensfall, Tierärzte überdies auch seuchenverdächtige Erscheinungen, anzuzeigen haben. Unter gewissen Voraussetzungen soll die Anzeigepflicht für eine dieser Personen entfallen, wenn die Meldung durch einen anderen Verpflichteten erstattet wird. Dies gilt insbesondere

für den Fall der Beiziehung eines Tierarztes zur Behandlung des Rindes.

Wird ein Verwerfensfall festgestellt, so sind die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, auf Grund deren ein Übergreifen der Seuche auf andere Tiere vermieden werden soll. In jedem Fall hat auch eine Intervention des Amtstierarztes stattzufinden, der diese Maßnahmen zu überprüfen und, sofern der Bestand dem Tilgungsverfahren bereits angeschlossen ist oder in einem bangfreien Gebiet liegt, das vorgesehene Nachuntersuchungsverfahren einzuleiten hat.

Zu § 12:

Die Eigenart der Seuche stellte die Veterinärmedizin vor die nicht-leichte Aufgabe, einwandfreie Methoden zur Feststellung der Seuche zu entwickeln.

Die Gefährlichkeit der Seuche und die Schwierigkeit ihrer Feststellung liegt in ihrem heimtückischen Charakter. Die Ansteckung erfolgt in der Regel über die Verdauungswege, die Krankheitserreger können dann über das Blut in verschiedene Organe gelangen, wo sie sich niederlassen und krankhafte Veränderungen hervorrufen können, aber nicht müssen. Oft hat die Ansteckung keinerlei pathologische Vorgänge zur Folge (stumme Infektion). Eine besondere Vorliebe bekunden die Krankheitserreger für die Gewebe der Gebärmutter, sowie der Frucht und ihrer Hüllen. Während sich die nichtträchtige Gebärmutter für ihre Fortpflanzung nicht besonders eignet, vermehren sie sich im trächtigen Uterus sehr energisch. Eine größere Bedeutung hat auch die Ansiedlung der Brucellen im Eutergewebe, auch hier können sie bei geschlechtsreifen Rindern Jahre hindurch am Leben bleiben, auch wenn die Drüse noch nicht Milch absondert. Die angesteckten Tiere befördern dann beim Verwerfen oder bei der Geburt, die auch ganz normal verlaufen kann, insbesondere mit der Frucht, dem Fruchtwasser und der Fruchthülle Unmassen von Brucellen in die Außenwelt und verseuchen den Stallboden, die Streu, das Futter und auch das Trinkwasser. Zur Verseuchung der Stallungen kann auch die Milch beitragen, da die Hälfte der angesteckten Kühe nach dem Verwerfen oder nach der Geburt wochen-, monate- und selbst jahrelang mit der Milch Brucellen ausscheiden.

Der natürliche Verlauf der Seuche nimmt die verschiedensten Formen an. Anfängen von nur vorübergehenden leichten Fieberanfällen werden alle Übergänge bis zu schweren immer wiederkehrenden Fieberanfällen mit Störungen des Allgemeinbefindens, ja sogar bis zur Allgemeininfektion, die tödlich enden kann, beobachtet. Es sind dies aber durchwegs Erscheinungen, die keinesfalls charakteristisch für die Bangseuche allein sind. Auch das Verwerfen ist kein end-

gültiger Beweis, denn dieses kann noch verschiedene andere Ursachen haben, andererseits werden viele angesteckte Kühe trotz ihrer Ansteckung nicht. Eine der unangenehmsten Erscheinungen dieser Krankheit ist auch, daß die Inkubationszeit ganz verschieden sein kann. In der Regel zeigen angesteckte Tiere 30 bis 60 Tage nach dem Eindringen des Ansteckungsstoffes in den Tierkörper eine positive Blutreaktion. Trotzdem gibt es Tiere, die oft monatelang nach der Infektion nicht reagieren.

Die schleichende Gefährlichkeit der Seuche wird noch dadurch erhöht, daß in nicht erneuerten Beständen die Seuche scheinbar nach einiger Zeit von selbst aufhört, da Tiere, die einmal oder öfters verworfen haben, später zum normalen Termin abkalben. Tatsächlich kommen jedoch selbst in diesen Beständen die Auswirkungen der Seuche nicht zum Stillstand, da durch das Eingehen der Kälber der anscheinend normal gekalbten, tatsächlich aber infizierten Kühe sowie durch das Sterilbleiben vieler Kühe auch weiterhin Verluste entstehen.

Diese Unberechenbarkeit des Verlaufes der Seuche, sehr häufig das Fehlen äußerer Krankheitserscheinungen oder deren vorübergehendes Verschwinden, das die falsche Hoffnung der Tilgung der Seuche erweckt, lassen es erklärlich erscheinen, daß in Beständen oder in Gebieten, wo die Seuche sich eingebürgert hat, diese nur unter Anwendung größter Sorgfalt und Mühe sowie unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel wieder getilgt werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist aber, daß Vorsorge getroffen wird, daß gesäuberte Betriebe, die auf die Einstellung fremder Tiere angewiesen sind, die Möglichkeit haben, einwandfrei bangfreie Tiere einzustellen. Ein einziger Reagent kann eine jahrzehntelange Arbeit zunichte machen.

In Anpassung an die Eigenart der Seuche und an die Forderungen der Praxis hat die Veterinärmedizin eine Reihe von Untersuchungsmethoden ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt, so die serologische Untersuchung des Blutes oder der Milch, die bakteriologische Untersuchung und die allergischen Proben. Diese Vielfalt läßt die Möglichkeit zu, je nach dem besonderen Zweck, der verfolgt wird, zwischen ihnen eine Auswahl zu treffen. So sind einige Methoden vorzüglich geeignet, rasch und billig die Verseuchung der Bestände — allerdings nicht der einzelnen Tiere — festzustellen. So wird häufig die sogenannte Abortus-Bang-Ringprobe der Milch für das Orientierungsverfahren genügen. Im Vorverfahren (§ 5) sollen die Rinder festgestellt werden, die durch die Milch Keime ausscheiden; hierfür eignen sich bestimmte Milchuntersuchungen. Die zur Erfassung sämtlicher Reagenten geeignetste Methode ist derzeit die serologische Blutuntersuchung, die darum für das Feststel-

lungsverfahren des § 3 vorgesehen ist. In der Regel wird eine Kombination mehrerer Untersuchungen erforderlich sein. Das Nähere soll in der Durchführungsverordnung geregelt werden, im Verordnungswege auch schon darum, um die Untersuchungen rasch dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung anpassen zu können.

Zu § 13:

Aus fachlichen Erwägungen können Schutzimpfungen nur im beschränkten Umfang zugelassen werden. Sie kommen jedenfalls für Gebiete, die für die Durchführung des Tilgungsverfahrens aussersehen sind, nicht in Betracht, weil die Schutzimpfung eine einwandfreie Seuchenfeststellung nachteilig beeinflussen könnte. Aber auch dort, wo die Schutzimpfung zugelassen ist (im Vorverfahren und außerhalb von Bekämpfungsgebieten), darf sie aus fachlichen Gründen nur an weiblichen Jungrindern vorgenommen werden. Die Nachwirkungen einer Impfung dauern erfahrungsgemäß 1½ Jahre an, es haben daher innerhalb dieses Zeitraumes vor Beginn des Tilgungsverfahrens Schutzimpfungen zu unterbleiben.

Zu § 14:

In diesem Paragraphen sollen alle jene Maßnahmen zusammengefaßt werden, die, soweit sie zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder erforderlich sind, gegenüber anderen Haustieren anzuordnen sind, also die Untersuchung, Absonderung und Abgabe der Tiere zur Schlachtung. Es kann daher, soweit solche Maßnahmen tatsächlich angeordnet wurden, ein Bestand auch nur dann als saniert angesehen werden, wenn nicht nur die Rinder, sondern auch die übrigen Haustiere eine negative Reaktion zeigen.

Zu §§ 15 bis 18:

In den §§ 15 bis 18 werden die zur Verhütung einer Ansteckung der bangfreien Rinder notwendigen Schutzmaßnahmen behandelt, die erforderlich sind, wenn die Tiere in „Reisebewegung“ sind, so etwa bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit Kraftfahrzeugen, beim Marktauftrieb, im Weideverkehr u. dgl.

Zu § 15:

Abs. 2: Zum Schutze der bangfreien Gebiete selbst soll der Grundsatz gelten, daß nur bangfreie Nutz- und Zuchtrinder in diese eingebracht werden dürfen.

Zu §§ 16 und 17:

Wie schon im Banggesetz 1935 soll auch weiterhin der Landeshauptmann den Weideverkehr im Verordnungswege regeln. Dieselbe Befugnis soll ihm hinsichtlich der Regelung des Verkehrs

mit bangfreien Rindern auf Märkten und ähnlichen Veranstaltungen eingeräumt sein.

Zu § 18:

Es war gesetzlich die Möglichkeit zu schaffen, neben bangfreien Märkten und Weiden auch bangfreie Handelsstallungen zu errichten. Für diese mußten aber, wie bei den übrigen Einrichtungen dieser Art, besondere Vorkehrungen festgelegt werden, um die Bangfreiheit der darin untergebrachten Tiere zu sichern. Es ist keine eigene Bewilligung, sondern nur eine Anzeige vorgesehen, jedoch ist vor der Benützung solcher Stallungen die veterinärbehördliche Genehmigung einzuholen.

Zu § 19:

Abs. 1: Die Ausmerzentschädigung soll dem Tierhalter eine Beihilfe für die mit der Abgabe seiner Bangreagenten verbundenen wirtschaftlichen Schäden bieten. Die Entschädigung wird aber nicht vorbehaltlos gegeben, es müssen vielmehr die unter dem Gesichtspunkt der Seuchentilgung vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sein, um den Tierhalter in den Genuß der Entschädigung gelangen zu lassen; es muß also seine Mitwirkung an der Bekämpfung, die im Gesetz in Form von Verpflichtungen ihren Niederschlag findet, gewährleistet sein. Zu diesen Verpflichtungen zählt vor allem jene über die Abgabe der Reagenten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Abs. 2: Das Entschädigungsverfahren muß mit Rücksicht auf den zu erwartenden großen Anfall der zu entschädigenden Reagenten so gehalten sein, daß es zur Feststellung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zuzusprechen ist, keiner zeitraubenden und detaillierten Erhebungen bedarf. Es waren daher im Gesetz nur drei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: Grundbetrag, Bergbauernzuschlag und Zuchtzuschlag. Der Grundbetrag wird in der Durchführungsverordnung genau fixiert, die Zuschläge betragen je bis zu einem Drittel des Grundbetrages. Wer Bergbauer ist, ergibt sich aus der Verordnung, BGBl. Nr. 14/1956, die Zuchtqualifikation wird von einer der anerkannten Züchtervereinigungen bescheinigt. Auf diese Weise ist eine rasche und mit keinerlei Komplikationen verbundene Wertermittlung garantiert, was wiederum einer möglichst schnellen Auszahlung der Entschädigungsbeträge zugute kommen wird.

Abs. 3 und 4: Ähnlich wie im TSG. soll der Tierhalter, der den Verpflichtungen, die ihm das Gesetz im Interesse der Seuchentilgung auferlegt, nicht nachkommt — neben einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung —, seinen Anspruch auf Entschädigung verlieren. Unter denselben Voraussetzungen war der Tierhalter zur Rückerstattung einer bereits zugesprochenen und

ausbezahlten Entschädigung zu verpflichten. Da es durchaus möglich ist, daß für einen Bestand der Zuspruch mehrerer Entschädigungen in Betracht kommt, war vorzusehen, welche materiellen Auswirkungen der Tierhalter, dem ein Pflichtverstoß zur Last fällt, hinsichtlich dieser Entschädigungen zu erwarten hat. Der Entwurf sieht vor, daß in diesem Falle zwar nur die zuletzt ausbezahlte Entschädigung rückzuerstaten ist, daß aber darüber hinaus der Pflichtverstoß den Verlust eines neu entstandenen Anspruches zur Folge hat.

Abs. 5: Nicht nur die Entschädigerrechnung allein, sondern das ganze dem Entschädigungszuspruch vorausgehende Verfahren soll den Grundsätzen der Einfachheit und Raschheit entsprechen. Es war daher unter Abkürzung des Instanzenzuges die Entscheidungsbefugnis auf die Zentralinstanz, der auch die Anweisung der Entschädigungsbeträge obliegt, zu beschränken.

Zu § 20:

Es ist zu unterscheiden, ob die Kosten für die Durchführung des Bekämpfungsverfahrens innerhalb eines Bekämpfungsgebietes beziehungsweise eines bangfreien Gebietes oder außerhalb eines Bekämpfungsgebietes auflaufen. Im einen Falle trägt der Tierhalter nur die ihn im wesentlichen auch bei sonstigen Seuchen belastenden Kosten (vgl. § 61 TSG.), während er im anderen Falle die Kosten für das in seinem Interesse liegende Verfahren zur Anerkennung der Bangfreiheit seines Bestandes zu übernehmen hat.

Die Gewährung von Prämien für Hirten, die einen Verwerfensfall erkennen, noch bevor es zum tatsächlichen Verwerfen kommt, und durch rechtzeitiges Entfernen des Rindes aus den bangfreien Almen oder Weiden zur Verhinderung der Streuung der Seuche wesentlich beitragen, ist gerechtfertigt, weil dadurch eine nicht unbedeutende Erleichterung der Seuchenbekämpfung im allgemeinen erreicht wird.

Zu § 21:

Aus Gründen der besseren Übersicht wurden diejenigen allgemeinen Verfügungen, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu publizieren sind, in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt. Eine analoge Vorschrift findet sich bereits im § 2 Abs. 4 TSG. in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 128/1954.

Zu § 24:

Die Festsetzung eines späteren Wirksamkeitsbeginnes soll vor allem den Landesbehörden die Möglichkeit geben, bis dahin ihre zu § 4 des Banggesetzes 1935 erlassenen Verordnungen zum Weideverkehr neu zu fassen und durch deren Verlautbarung noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes eine Vakanz zu vermeiden.